



## Antrag

der Abgeordneten **Katharina Schulze, Ludwig Hartmann, Johannes Becher, Gülseren Demirel, Thomas Gehring, Jürgen Mistol, Verena Osgyan, Tim Pargent, Gisela Sengl, Cemal Bozoğlu, Dr. Martin Runge, Toni Schuberl, Florian Siekmann, Ursula Sowa, Dr. Sabine Weigand** und Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

### Individuelle Informationsrechte für Ratsmitglieder

Der Landtag wolle beschließen:

Die Staatsregierung wird aufgefordert zu prüfen, wie bei der bevorstehenden Evaluierung der allgemeinen Gemeinde- und Landkreiswahlen, die sich auch auf die Weiterentwicklung der Kommunalverfassungsgesetze erstreckt, ein individuelles Informationsrecht (Auskunfts- und Einsichtsrecht) der Ratsmitglieder aller kommunalen Ebenen gesetzlich verankert werden kann.

### Begründung:

Die in den kommenden Monaten anstehende Evaluierung der Kommunalverfassungen bietet traditionell die Gelegenheit dazu, die Gemeindeordnung, Landkreisordnung und Bezirksordnung für den Freistaat Bayern auf den Prüfstand zu stellen und sinnvolle Weiterentwicklungen anzustoßen. Auch mögliche Verbesserungen bei den Informationsrechten (Auskunfts- und Einsichtsrechte) des Kollektivorgans und der einzelnen Ratsmitglieder sollen dabei mit in die Bewertung einbezogen werden.

Den einzelnen Gemeinderätinnen und -räten sowie Bezirksrätinnen und -räten steht bislang kein individueller Auskunftsanspruch gegen die Gemeinde- bzw. Bezirksverwaltung zu. Darin unterscheidet sich ihre Rechtsstellung von den Kreisrätinnen und -räten, für die ein solcher Anspruch explizit in Art. 23 Abs. 2 Satz 2 Landkreisordnung vorgesehen ist. Hier ist es an der Zeit, die Ratsmitglieder aller kommunalen Ebenen einheitlich zu behandeln. Auch den Mitgliedern der Stadt- und Gemeinderäte sowie der Bezirkstage sollte ein solches individuelles Auskunftsrecht eingeräumt werden.

Daneben ist auch auf allen drei kommunalen Ebenen ein individuelles Akteneinsichtsrecht gegenüber den Kommunalverwaltungen in den Kommunalverfassungen zu schaffen.

Diese Informationsansprüche sollen kein Recht auf jedwede Information umfassen, sondern sie beschränken sich auf Fragen und Vorgänge, welche der Wahrnehmung des Amtes und der Aufgaben der Ratsmitglieder dienen, also insbesondere der Verwaltung der Gemeinde und der Überwachung der Gemeindeverwaltung.

Zwar ist es bisher anerkannt, dass der Gemeinderat als Kollektivorgan per Geschäftsordnung Informationsrechte auf die einzelnen Ratsmitglieder übertragen kann. Allerdings führt diese Möglichkeit in der Praxis zu einem uneinheitlichen Vorgehen bei einem Recht, das zur ordnungsgemäßen Ausübung des kommunalen Mandats überall in Bayern hilfreich ist. Gleichzeitig bestehen offenkundig rechtliche Unsicherheiten im Verwaltungsvollzug. Das hat zuletzt eine im Kommunalausschuss des Landtags behandelte Petition (KI. 0376.18) unter Beweis gestellt, bei der die Petentin sich erfolgreich dagegen gewehrt hat, dass die zuständige Kommunalaufsicht zu Unrecht eine Änderung

einer gemeindlichen Geschäftsordnung beanstandet hatte, durch die ein Akteneinsichtsrecht auf die Gemeinderatsmitglieder übertragen wurde. Auch das spricht dafür, dass hier der Klarheit und Einheitlichkeit willen Bedarf für eine gesetzliche Regelung besteht.